

51. Was ist unter einem nicht zu ersetzenden Nachteile zu verstehen?

RPD. § 719 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 13. April 1912 i. S. Sch. (Bekl.) w. M. (Gl.).
Rep. I. 139/12.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat . . . ein Urteil erwirkt, wodurch der Beklagte vorläufig vollstreckbar verurteilt wurde, . . . 19600 M nebst . . . Zinsen . . . zu bezahlen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde . . . zurückgewiesen und dieses Erkenntnis für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Beklagte hat Revision eingelegt und die Ein-

stellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO. beantragt. Zur Begründung des Antrags wird lediglich ausgeführt, daß der Kläger in Chicago ansässig ist; die Vollstreckung würde daher dem Beklagten einen unersehblichen Nachteil bringen, da die Rückforderung des auf Grund des Urteils vom Beklagten Beigetriebenen im Auslande verfolgt werden müßte, und der Erfolg einer etwaigen Zwangsvollstreckung unsicher sein müßte.

Im Gegensatz zu § 710 ZPO., der von „einem schwer zu ersetzenden oder einem schwer zu ermittelnden Nachteile“ spricht, im Gegensatz auch zu § 917, der von einer „Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung“ redet und die Gefahr einer solchen immer schon darin erblickt, daß das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte, verlangt das Gesetz in § 719 die Glaubhaftmachung, daß die Vollstreckung „einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde“. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung muß dem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung allerdings stattgegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil ohne oder nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers vorläufig vollstreckbar ist.

Jene Voraussetzung nun, daß ein unersehlicher Nachteil als Folge der Vollstreckung glaubhaft gemacht wird, muß, wie sich aus der Gegenüberstellung der Erfordernisse in §§ 710 und 917 ergibt, in strengem Sinne ausgelegt werden. Es muß glaubhaft gemacht werden, daß die Vollstreckung zum Nachteile des Revisionsklägers einen Zustand herbeiführt oder eine Wirkung auslöst, die nachträglich nicht wieder beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die bloße Erschwerung der Rechtsverfolgung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann hierher nicht gerechnet werden. Mehr konnte aber der Revisionskläger nicht behaupten. Sein Antrag war daher als unbegründet . . . zurückzuweisen.“